

SATZUNG DER STADT THALE

ZUR UMLAGE DER VERBANDSBEITRÄGE DER UNTERHALTUNGSVERBÄNDE „SELKE/OBERE BODE“ UND „ILSE- HOLTEMME“

Auf Grund der §§ 56 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nachfolgend WG LSA genannt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBL. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S.288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalabgabengesetzes des LSA (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S.288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Thale in der Sitzung am 08.10.2015 die folgende Satzung der Stadt Thale zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“ und „Ilse-Holtemme“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Thale ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Selke/Obere Bode“ und Ilse-Holtemme“.
2. Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“ und „Ilse-Holtemme“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“ und „Ilse-Holtemme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“ und „Ilse-Holtemme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinn.
4. Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Thale legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen zuzüglich der entstandenen Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Die Ermittlung der Flächen die der Grundsteuer A unterliegen erfolgt auf Grundlage der Angaben im Liegenschaftskataster.

§ 4 Umlageschuldner

1. Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.
3. Sind Eigentümer des Grundstückes oder der Erbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
4. Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

1. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festgesetzt ist, frühestens mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
3. Auf die Umlage können zum 01.01. des Erhebungszeitraums Vorausleistungen erhoben werden.

§ 6 Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Thale in den Unterhaltungsverbänden „Selke/Obere Bode“ und „Ilse-Holtemme“ wird in den Satzungen der Verbände festgelegt und zur Grundlage der Berechnung der Umlage angewandt.

§ 7 Umlagesatz

1. Der Umlagesatz zur Umlage:
 - des Flächenbeitrages
 - der Erschwernisbeitrages
 - der Verwaltungskosten
 wird jährlich für den Erhebungszeitraum in einer Beitragssatzsatzung festgelegt.
2. Die Umlage wird auf volle Cent gerundet.
3. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlagen wird abgesehen, wenn diese niedriger als 5,00€ ist.

§ 8 Fälligkeit

1. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
2. Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

1. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
3. Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

4. Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Thale binnen Monats schriftlich anzuzeigen.
5. Die Stadt Thale ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt Thale anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

1. Zur Festsetzung, der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Festsetzung und Erhebung der Umlage nach § 2, ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des LSA (DSG LSA) durch die Stadt Thale zulässig.
2. Die Stadt Thale darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde-, LVermGeo und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft, außer Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
2. Zum 01.01.2015 treten außer Kraft:
 - Satzung der Stadt Thale zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ vom 12.05.2011
 - Satzung der Stadt Thale zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ilse- Holtemme“ vom 12.05.2011

Thale, 08.10.2015



Balcerowski, Bürgermeister

